SKD BKK
Die Krankenkasse für Ihre Gesundheit

BEKANNTMACHUNG

37. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. **§ 13f Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die BKK gewährt ihren Versicherten über die gesetzlich geregelten Ansprüche hinaus zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach der Geburt.

(2) Zuschussfähig sind nach ärztlicher Beratung sowie Aufklärung bei einem Vertragsarzt oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt folgende Zusatzleistungen:

a) Toxoplasmose-Test bei einem erhöhten Infektionsrisiko (z. B. Kontakt mit Katzen).
b) Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) bei erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr).
c) Antikörpertest auf Ringelröteln für Schwangere mit erhöhter Infektionsgefahr (z. B. Tagesmütter, Lehrerinnen, Erzieherinnen).
d) Antikörpertest auf Windpocken für Schwangere mit erhöhter Infektionsgefahr (z. B. Tagesmütter, Lehrerinnen, Erzieherinnen).
e) B-Streptokokken-Test in der 35.-37. Schwangerschaftswoche um ggf. eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern.

(3) Der Anspruch besteht, um einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken oder eine Schwächung der Gesundheit der Schwangeren, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen.

(4) Der Anspruch setzt voraus, dass die Vorsorgeleistung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des 4. Kapitels des SGB V teilnimmt oder der nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigt ist.

(5) Zuschussfähig sind außerdem die Kosten für die regelmäßige Teilnahme an Geburtsvorbereitungskursen von Hebammen gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder der nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer für eine Begleitperson.

(6) Erstattet werden für die Leistungen nach Absatz 2 und Absatz 5 jeweils 100 v. H. des Rechnungsbetrages je Schwangerschaft.

(7) Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

2. **Folgender § 13p Hebammenrufbereitschaft wird neu eingefügt:**

§ 13p **Hebammenrufbereitschaft**

Die BKK übernimmt bis zu einem Betrag in Höhe von 300 Euro für Versicherte, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nehmen, die Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme in den letzten Wochen der Schwangerschaft (38. – 42. Schwangerschaftswoche) entstehen. Dies gilt für Versicherte, bei denen die Schwangerschaft nach dem 31.12.2025 ärztlich festgestellt wurde. Versicherte, bei denen die Schwangerschaft bis einschließlich dem 31.12.2025 ärztlich festgestellt wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach § 13f Absatz 2 in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung.

Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die Bereitschaft zu sofortiger mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.

Zur Kostenerstattung sind der BKK spezifizierte Rechnungen vorzulegen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 37. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in seiner Sitzung vom 05.12.2025 beschlossen.

2. Der 37. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schweinfurt, 05.12.2025

gez. Anna Krimmel
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2025 beschlossene 37. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2025
213 - 10204#00065#0015

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
Antje Domscheit

Aushang am 15.12.2025 bis 14.01.2026